

Sport-Schützengesellschaft „Tell“ e. V. 1910 Raunheim



S a t z u n g

§1 Name des Vereins

Der 1910 gegründete Verein trägt den Namen Sport-Schützengesellschaft "Tell" e. V. 1910 Raunheim.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Raunheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rüsselsheim unter der Nr. RG VR 128 eingetragen.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der gültigen Form und dient der Pflege des Schießsports auf der Grundlage des Amateurgedankens. Er will insbesondere seine Mitglieder

a) durch Pflege des Schießsports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten sowie durch Pflege der Geselligkeit freundschaftlich miteinander verbinden,

b) über die freiwillige Unterordnung unter die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes (DSB) und die allgemein gültigen Gesetze des Sports auf breiter volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft zusammen führen. Der Jugend soll dabei in diesem Sinne in ganz besonderem Maße eine sorgfältige Förderung zuteil werden.

c) Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e. V. (LSBH) für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzung der für ihn zuständigen Fachverbände an.

§4 Gemeinnützigkeit

1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2) Der Verein arbeitet gemeinnützig. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe sind ehrenamtlich tätig. Das Vermögen dient ausschließlich den gemeinnützigen Zwecken des Schießsports.

3) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§5 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale, Übungsleiterpauschale

- 1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.
- 3) Eine Ehrenamtspauschale (§3 Nr. 26a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.
- 4) Übungsleitern kann eine Vergütung bis zur Höhe der jeweils geltenden sozialabgaben- und steuerfreien Höchstgrenzen im Rahmen der Übungsleiterpauschale gewährt werden.
- 5) Der Anspruch muss bis spätestens 01.03. des auf das Jahr der Entstehung des Anspruchs folgenden Jahres gegenüber dem Vorstand schriftlich geltend gemacht werden. Ist das nicht der Fall, ist der Anspruch verwirkt.

§6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Jugendmitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- 2) Mitglied können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
- 3) Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) dem Aufnahmeantrag zustimmen .
- 4) Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§8 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Gesamtvorstand.
- 2) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 3) Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig zu machen, aus dem hervorgeht, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen.
- 4) Der Eintritt eines Mitglieds ist an keine Zeit gebunden.
- 5) Die Mitgliedschaft wird nach Entscheidung des Gesamtvorstandes erst wirksam, wenn zudem
 - a) die schriftliche Anerkennung der Satzung,
 - b) die Bezahlung der Aufnahmegebühr,
 - c) die Bezahlung des anteiligen Jahresbeitrages,
 - d) die Einverständniserklärung zum Bankeinzugsverfahren mittels SEPA-Lastschrift erfolgt ist.

§9 Mitgliedsbeitrag

- 1) Aktive, passive und Jugendmitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 2) Als Zahlungsweise gilt die ganzjährige Zahlung am Anfang des Jahres per Bankeinzug. Das Mitglied hat für ausreichende Deckung auf dem angegebenen Konto zu sorgen. Wird der Bankeinzug zurückgewiesen, so wird der Beitragsrückstand mit 10 % belegt. Es erfolgt eine schriftliche Mahnung und der Bankeinzug wird einen Monat später erneut zur Zahlung vorgelegt. Wird der zweite Bankeinzug ebenfalls zurückgewiesen, so ist dies als Austrittserklärung zu betrachten und der Ausschluss des Mitgliedes erfolgt unmittelbar, wobei sich der Verein alle Rechte aus diesem oder anderen Rückständen, sowie deren eventuellen gerichtlichen Beitreibungen vorbehält. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Säumigen.
- 3) Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
- 4) Der Vorstand kann im Einzelfall abweichende Zahlungsregelungen treffen.
- 5) Die Höhe des Mitgliedbeitrages und der Aufnahmegebühr werden von der Generalversammlung festgelegt.
- 6) Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Generalversammlung erhoben werden, und zwar nur zu dem Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

§10 Waffenbesitzkarten und Munitionserwerbscheine

Zum Erwerb einer Waffenbesitzkarte und Munitionserwerbsberechtigung ist eine Mitgliedsbescheinigung des Vereins erforderlich. Diese wird ausgestellt, wenn die gesetzlichen Erfordernisse, die Voraussetzungen der Sportordnung und die vereinsinternen Auflagen erfüllt sind. Der Vorstand entscheidet über die Antragstellung.

§11 Rechte der Mitglieder

1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie wirken an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mit, sofern sie das 18. Lebensjahr überschritten haben. Nach Erreichen der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.

2) Mitglieder unter 18 Jahren stimmen ihre Belange, welche die Jugendarbeit betreffen, in eigener Beratung unter Vorsitz des Jugendleiters ab. In der Generalversammlung nimmt der Jugendleiter die Interessen dieser Jugendlichen wahr.

3) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Für die Teilnahme an den einzelnen Schießsportdisziplinen gelten die Vorgaben des Deutschen Schützenbundes bzw. des Hessischen Schützenverbands.

4) Jedes Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand Beauftragten oder eines Abteilungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, hat das Recht und die Pflicht die Beschwerde zuerst dem Vereinsvorstand vorzutragen. Der Vereinsvorstand hat die Beschwerde in seiner ersten Sitzung nach Eingang der Beschwerde zu behandeln und dem Beschwerdeführer das Ergebnis der Beratung schriftlich mitzuteilen. Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf persönliche Anhörung während der seiner Beschwerde behandelnden Vorstandssitzung. Gegen den Bescheid hat der Beschwerdeführer das Recht, die nächste Generalversammlung anzurufen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

§12 Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
- b) den Anordnungen des Vorstandes, eines Abteilungsleiters und/oder eines vom Vorstand Beauftragten in allen Vereins- und den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
- c) die Beiträge pünktlich zu zahlen,
- d) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
- e) auf Verlangen des Vorstandes eine Unbedenklichkeitserklärung eines Arztes vorzulegen.

§13 Sanktionen

1) Zur Ahndung von Vergehen gegen Zweck und Aufgabe des Vereins können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Sperre
- d) Hausverbot

2) Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar:

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
- b) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die nächstfolgende Generalversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in Verwahrung befindlichen und dem Verein gehörende Gegenstände unverzüglich an den Verein zurückzugeben. Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Beitragsrückvergütung. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1) durch Tod,

2) durch Austritt, der nur schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und spätestens drei Monate zuvor zu erklären ist,

3) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied

- a) mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge oder Sonderbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
- b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.

4) durch Ausschluss

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§15 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Generalversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) die Mitgliederversammlung
- 4) die außerordentliche Generalversammlung

§16 Generalversammlung

1) die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder.

2) die Generalversammlung muss alljährlich im ersten Quartal einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen und zwar unter der Angabe der Tagesordnung, die mindestens folgende Punkte enthalten muss:

- a) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
- b) Jahresbericht der Spartenleiter
- c) Bericht des Kassenverwalters
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Abstimmung über Annahme der Berichte des Kassenverwalters und der Kassenprüfer, sofern keine Neuwahlen erfolgen
- f) Entlastung des Vorstandes, wenn Neuwahlen folgen
- g) Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer)
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die beim Vorstand schriftlich eingereicht werden müssen.

3) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4) Außerordentliche Generalversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt, oder schriftlich durch begründeten Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes veranlasst wird. Die außerordentliche Generalversammlung ist spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Für die Einladungsform und -frist sowie die Beschlussfähigkeit gelten die gleichen Festlegungen wie bei der Generalversammlung.

5) Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, können jedoch auf Antrag geheim erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies verlangt.

6) Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Leiter der Generalversammlung schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist

ein Wahlleiter zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben.

7) Bei geheimer Wahl müssen zusätzlich zwei Wahlhelfer bestellt werden.

8) Anträge zur Generalversammlung oder zur außerordentlichen Generalversammlung, außer Satzungsänderungen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens eine Woche (Poststempel) vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

9) Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

10) Zur Generalversammlung und außerordentlichen Generalversammlung dürfen keine Gäste mitgebracht werden.

§ 17 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenverwalter

und dem erweiterten Vorstand

- e) dem Schießleiter Pistole
- f) dem Schießleiter Gewehr
- g) dem 1. Jugendleiter
- h) dem 2. Jugendleiter
- i) dem 2. Schriftführer
- k) dem Standwart
- l) dem Waffenwart
- m) dem Geländewart

2) Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4) Mitglieder des Vorstandes können sich in ihrer Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

5) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte.

6) Die Verwendung der Mittel des Vereins hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen von ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen.

7) Der Vorstand muss mindestens sechsmal jährlich zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

8) Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

9) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse aufzunehmen sind.

10) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

11) Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich im Umlaufverfahren unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.

12) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.

13) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist in der nächstfolgenden Generalversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Die Aufgaben des ausscheidenden Mitgliedes sind von einem anderen Vorstandsmitglied bis zur Ergänzungswahl kommissarisch wahrzunehmen. Dieses wird vom Vorstand gewählt.

§18 Mitgliederversammlung

1) Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine Mitgliederversammlung einberufen, um für eine zu treffende Entscheidung die Meinung von möglichst vielen Mitgliedern zu hören.

2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin erfolgen. Im Einladungsschreiben ist der Beratungspunkt anzugeben.

3) Die Mitgliederversammlung fasst keine Beschlüsse im Sinne des § 16, sie gibt vielmehr Empfehlungen an den Vorstand oder die Generalversammlung.

4) Wahlen können von der Mitgliederversammlung nicht durchgeführt werden.

5) Die Entscheidung über die Ausführung der Empfehlungen der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand, gegebenenfalls der Generalversammlung.

§ 19 Kassenprüfer

1) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

2) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 20 Ausschüsse

1) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen zu übertragenden Aufgaben zu erfüllen haben.

2) Der Ausschuss wählt für die Dauer seiner Tätigkeit einen Vorsitzenden, der dem Vorstand über seine Abwicklung der Aufgaben zu berichten hat.

§21 Ehrungen

1) Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann eine Person durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden.

2) Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

3) Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit ausgesprochen werden.

4) Anderweitige Verleihungen von Ehrentiteln etc. können durch Beschluss der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit erfolgen.

5) Andere Personen und Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden.

6) Der Vorstand kann durch Beschluss die Ehrennadel wieder aberkennen, wenn der Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e. V., dem Hessischen Schützenverband, dem Deutschen Schützenbund, einem entsprechenden Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.

7) Obligatorische Auszeichnung für langjährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit:

Bei 10 jähriger Mitgliedschaft Vereinsnadel in Silber

Bei 25 jähriger Mitgliedschaft Vereinsnadel in Gold.

Die Auszeichnungen für langjährige Mitgliedschaft werden nicht vergeben, wenn der Auszuzeichnende am Tage der Verleihung trotz Einladung nicht anwesend ist. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§22 Auflösung

- 1) Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Generalversammlung mit 3/4 Mehrheit der Gesamtmitglieder in namentlicher Abstimmung entsprechend beschließt.

- 2) Wenn weniger als 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, muss innerhalb der nächsten vier Wochen die außerordentliche Generalversammlung neu einberufen werden. Diese kann jetzt mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung beschließen.

- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Raunheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

- 4) Mit Einwilligung des Finanzamt kann das Vermögen der örtlichen Stadtverwaltung zunächst mit der Auflage überlassen werden, es für die Dauer von zehn Jahren treuhänderisch zu verwalten, mit dem Ziel, es im Falle einer Neugründung des Vereins und erneuter Anerkennung durch das Finanzamt als gemeinnützig diesem wieder zur Verfügung zu stellen.

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung am 18. März 2016.

Adrianus van Loon

1. Vorsitzender